

## **Haushaltssatzung der Stadt Heinsberg für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Heinsberg mit Beschluss vom 8. März 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <b>Ergebnisplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> auf	98.862.824 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> auf	104.397.686 EUR
im <b>Finanzplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit</b> auf	91.809.746 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit</b> auf	96.931.550 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit</b> auf	4.730.300 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit</b> auf	6.347.000 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> auf	3.247.300 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> auf	3.339.191 EUR

festgesetzt.

### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.616.700 EUR festgesetzt.

### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.990.000 EUR festgesetzt.

#### § 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 5.534.862 EUR festgesetzt.

#### § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

#### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

##### **1. Grundsteuer**

- |   |          |
|---|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 320 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 500 v.H. |

- |                             |          |
|-----------------------------|----------|
| <b>2. Gewerbesteuer</b> auf | 431 v.H. |
|-----------------------------|----------|